

Bericht

des Sozialausschusses betreffend den Tätigkeitsbericht 2016 der Oö. Pflegevertretung

[L-2013-326494/16-XXVIII,
miterledigt [Beilage 495/2017](#)]

Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Pflegevertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 88/2004, ist am Sitz der Landesregierung eine Pflegevertretung einzurichten für

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen gemäß § 63 Abs. 2 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 und
2. behinderte Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß § 22 des Oö. Behindertengesetzes 1991 dauernd untergebracht sind oder in Einrichtungen für Pflege und Betreuung gemäß § 29 des Oö. Behindertengesetzes 1991 wohnen.

Die Pflegevertretung unterstützt gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Pflegevertretungsgesetz die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 bei Streitfällen im Zusammenhang mit einer mangelhaften Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung und Hilfe.

Gemäß § 6 des Oö. Pflegevertretungsgesetzes hat die Oö. Patienten- und Pflegevertretung jährlich einen Tätigkeitsbericht, der auch die Art der erfolgten Erledigungen der Geschäftsstelle zu enthalten hat, den Rechtsträgern der Einrichtungen gemäß § 63 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie §§ 22 und 29 Oö. Behindertengesetz 1991, der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht 2016 wurde von der Oö. Pflegevertretung in der Sitzung vom 8. August 2017 einstimmig beschlossen.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge den angeschlossenen Bericht betreffend die Oö. Pflegevertretung zur Kenntnis nehmen.

Subbeilage

Linz, am 5. Oktober 2017

Peutlberger-Naderer
Obfrau

Binder
Berichterstatter